

Gebührenordnung

für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen
zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne
(Parkgebührenordnung) vom 25.09.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Stadt Werne werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten oder Parkausweisen vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 2

- (1) Das Parken bis zu 30 Minuten Parkdauer ist kostenlos. Für die darüber hinausgehende Parkzeit beträgt die Gebühr 1,00 € je Stunde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Parken auf dem nördlichen Bereich des „Kurt-Schumacher-Platzes“ und auf dem nördlichen Bereich des Parkplatzes „Am Hagen“ bis zu 3 Stunden Parkdauer kostenlos. Für die darüber hinausgehende Parkzeit beträgt die Gebühr 1,00 € je Stunde.

- (3) Die Gebühr für ein Tagesticket beträgt 7,00 €.
- (4) Die Gebührenpflicht gilt montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (5) Die Gebührenpflicht auf dem gesondert ausgewiesenen Wohnmobilstellplatz auf dem Parkplatz „Am Hagen“ gilt von montags bis sonntags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Gebühr für ein 24-Stunden-Ticket beträgt 5,00 Euro.

§ 3

- (1) Die Stadt Werne stellt auf gesondert ausgewiesenen Parkplätzen eine begrenzte Anzahl von Dauerparkplätzen zur Verfügung, die nur mit Dauerparkausweisen genutzt werden dürfen.
- (2) Der Dauerparkausweis gilt montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (3) Die Dauerparkausweise werden auf Antrag ausgestellt. Die Anzahl ist begrenzt auf die Verfügbarkeit von Dauerparkplätzen. Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Dauerparkausweises besteht nicht.
- (4) Die Gebühr für Dauerparkausweise mit einmonatiger Gültigkeit beträgt 15,00 Euro. Die Gebühr für Dauerparkausweise mit halbjähriger Gültigkeit beträgt 70,00 Euro. Die Gebühr für Dauerparkausweise mit einer Gültigkeit von einem Jahr beträgt 120,00 Euro.

Gebührenschildner ist der Erlaubnisnehmer des Dauerparkausweises.

- (5) Die Ausweise werden in der Reihenfolge des Antragseingangs vergeben. Sollten an einem Tag mehr Anträge eingehen als Stellplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.
- (6) Für die Dauerparkplätze werden die Dauerparkausweise als Karten in Papierform ausgegeben. Die Ausweise werden fortlaufend nummeriert.
- (7) Bei Missbrauch des Dauerparkausweises (z.B. Benutzung eines vervielfältigten oder für ungültig erklärten Ausweises) erlischt die Gültigkeit unmittelbar. Der Karteninhaber wird von der weiteren Vergabe von Dauerparkausweisen ausgeschlossen. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß § 4 geahndet.

- (8) Der Dauerparkausweis berechtigt zum Parken auf dem zugewiesenen Parkplatzbereich. Der Inhaber des Ausweises hat keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls der zugewiesene Parkplatzbereich belegt sein sollte.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (10) Bei Verlust oder Beschädigung des Dauerparkausweises haftet der Ausweisinhaber. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren erfolgt nicht. Bei Verlust des Dauerparkausweises kann auf Antrag ein neuer Parkausweis für den Berechtigungszeitraum ausgestellt werden. Der alte Ausweis wird für ungültig erklärt. Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 10,00 Euro.
- (11) Das Recht auf Nutzung eines Dauerparkplatzes besteht nicht, wenn die Straßenverkehrsbehörde den Parkplatz im öffentlichen Interesse sperrt.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer einen vervielfältigten oder für ungültig erklärten Dauerparkausweis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50 € und höchstens 1.000 €. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.07.2015 außer Kraft.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

III/20 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 11 Ausgabetag: 25.09.2015

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 23.09.2015 stimmt mit dieser Gebührenordnung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, Gebührenordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 25.09.2015

Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Lothar Christ
Bürgermeister